



Arbeitslosenversicherung

Einarbeitungszuschüsse (EAZ) / Finanzzulagen (FiZu) für das ausserordentliche Einarbeiten von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (VA/FL)

Zweck

EAZ respektive FiZu motivieren Arbeitgeber, Arbeitskräfte zu den üblichen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, auch wenn sie erst nach einer ausserordentlichen Einarbeitung in sechs bis zwölf Monaten die übliche Arbeitsleistung erbringen. Der Aufwand der Arbeitgebenden für die ausserordentliche Einarbeitung wird mit den Zuschüssen und Zulagen kompensiert. Eine betriebs- und funktionsübliche Einarbeitung wird nicht entschädigt.

Zielgruppe

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) nach erfolgreicher Erstintegration (Sprachförderung, erste Einsätze im Schweizer Arbeitsmarkt) mit intakter Aussicht, nach einer ausserordentlichen Einarbeitung im ersten Arbeitsmarkt übliche Leistungen erbringen zu können und dafür den üblichen Lohn verdienen.

Höhe der finanziellen Unterstützung

Die Zuschüsse betragen höchstens 60 Prozent des Monatslohnes. Die Zuschüsse werden nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit, frühestens nach jeweils zwei Monaten um je ein Drittel des ursprünglichen Betrages gekürzt.

Höhe der Ausrichtungsdauer

Die Dauer richtet sich im Einzelfall nach der benötigten ausserordentlichen Einarbeitungszeit. Die Unterstützung wird grundsätzlich für 6 Monate gewährt und kann im Einzelfall auf 12 Monate verlängert werden.

Lohn und Auszahlung

Der Monatslohn wird gesamthaft durch den Arbeitgebenden ausgerichtet. Die Zuschüsse werden den Arbeitgebenden ausbezahlt, sobald diese eine, vom Arbeitnehmenden unterzeichnete Lohnabrechnung einreichen.

Voraussetzungen

- Kopie des unbefristeten Arbeitsvertrags
- Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 80 Prozent (in Ausnahmefällen mindestens 50 Prozent).
- Es wird ein orts- und branchenüblicher Lohn entrichtet.
- Gesuch um EAZ / FiZu
- Angaben zum Arbeitnehmenden
- Schriftlicher Einarbeitungsplan (mit ausserordentlichem Einarbeitungsaufwand und mit geeigneter Aufsicht)
- Ev. Meldung der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit

Unterstützung

Die Arbeitgebenden werden bei der Gesuchstellung sowie der Meldung der Erwerbstätigkeit administrativ unterstützt. Die Fachstelle der Arbeitslosenversicherung begleitet Arbeitgebende und Arbeitnehmende während der Einarbeitungszeit.



Arbeitslosenversicherung

Vorgehen

Nehmen sie vor Vertragsunterzeichnung und vor Arbeitsbeginn Kontakt auf mit der Fachstelle AM des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, um die Möglichkeiten und das Vorgehen zu besprechen – telefonisch oder per E-Mail.

Telefon: +41 58 229 46 48
E-Mail: fachstelle.am@sg.ch

Einarbeitungszuschüsse und Finanzzulagen

EAZ werden von der Arbeitslosenversicherung finanziert für Stellensuchende mit Taggeldanspruch. FiZu werden im Rahmen eines Pilotprojektes vom Staatssekretariat für Migration (SEM), vom kantonalen Amt für Soziales (AfSO) und vom Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) finanziert für stellensuchende VA/FL ohne Taggeldanspruch.

Wenn eine Anstellung in Frage kommt

Sie sind Arbeitgeber/-in und haben eine passende Bewerbung erhalten oder sind Sie als Sozialarbeiter/-in mit der Integration von vorläufig Aufgenommenen oder anerkannte Flüchtlingen in den ersten Arbeitsmarkt betraut? Dann zögern Sie nicht uns zu kontaktieren oder Stellensuchende über die Möglichkeit finanzieller Zuschüsse zu informieren.

Ihr Vorteil als Stellensuchende

Informieren Sie in Ihrer Stellenbewerbung Arbeitgebende über die Möglichkeit, finanzielle Zuschüsse zu erhalten. Integrieren Sie als vorläufig Aufgenommene oder anerkannter Flüchtlinge den untenstehenden Textblock in Ihr Bewerbungsschreiben und erhöhen Sie damit die Chancen auf eine Anstellung.

Übrigens ... haben Sie gewusst, dass es unter bestimmten Umständen die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung gibt? Sofern Sie an meiner Person interessiert sind, informiert Sie die zuständige Fachstelle AM des Amtes für Wirtschaft und Arbeit über diese Möglichkeit!

St.Gallen, 1. Februar 2021